

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Optimierung von Heizungsanlagen im Stadtgebiet Bielefeld

1. Förderzweck und Fördersumme

- (1) Ziel der Förderung ist es, Energieeinsparungen durch Heizungsoptimierungen in der Stadt Bielefeld zu erzielen.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

2. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- a. Hydraulischer Abgleich inklusive Einstellung der Heizkurve
- b. Austausch von Heizungspumpen in Hocheffizienzpumpen (Effizienzklasse A) sowie die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- c. Optimierung der Heizungssteuerung einer bereits vorhandenen Wärmepumpe
- d. Dämmung von vorhandenen Rohrleitungen.

3. Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er beträgt 50% der Kosten und ist begrenzt auf 300,00 €.
- (2) Förderfähig sind Maßnahmen in überwiegend (mehr als 50%) zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden mit einer Heizungsanlage, welche mindestens 2 Jahre alt ist.
- (3) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.
- (4) Gefördert wird maximal ein Antrag für ein oder mehrere Fördergegenstände gem. Ziff. 2 pro Heizungsanlage.
- (5) Die Fördermittelempfänger*innen erklären sich bereit, an der Evaluation des Förderprogrammes teilzunehmen und stimmen der anonymisierten Nutzung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen von Veröffentlichungen zu.

4. Zuschussempfänger*innen

- (1) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, auf deren Namen die eingereichten Rechnungen ausgestellt sind und die Eigentümer*in, Mieter*in oder Pächter*in der Liegenschaft ist, in der die Maßnahme umgesetzt wurde.
- (2) Mieter*innen sowie Pächter*innen, die den Zuschuss beantragen, müssen bei Antragstellung eine Einverständniserklärung der Eigentümer*innen vorlegen.

5. Antragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Der Förderantrag ist über das Online-Formular bei der Stadt Bielefeld oder auf dem Postweg unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag für Heizungsoptimierung“ spätestens 2 Monate nach Ausstellung der Rechnung(en) für die durchgeführte(n) Leistung(en) einzureichen. Es gilt das Rechnungsdatum.
- (2) Mit dem Antrag sind vollständige Rechnungen einzureichen, aus denen die erbrachten förderfähigen Leistungen nach Ziff. 2 ersichtlich sind. Der Förderantrag kann während des laufenden Jahres gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist zu richten an
Stadt Bielefeld
Umweltamt
360.14
33597 Bielefeld

6. Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt, solange Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Förderausschluss

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragt oder durchgeführt wurde.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Eigenleistungen handelt.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Einbau bzw. Austausch einer Heizungsanlage durchgeführt werden.

8. Bedingungen und Auflagen

- (1) Die Fördermittelempfänger*innen erklären sich bereit, Beschäftigten oder ggf. Beauftragten der Stadt Bielefeld zur stichprobenartigen Kontrolle des zweckentsprechenden Einsatzes der Fördermittel den Zugang zur Heizungsanlage, zu gestatten.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 09.11.2022 in Kraft.